

Benutzungsordnung der Kläranlage der Stadt Berching zur Direktannahme von Fäkalschlamm vom 02.10.2025

(Kläranlagenbenutzungsordnung – KBenO)

I. Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Berching besorgt nach dieser Benutzungsordnung die Direktannahme und Beseitigung des in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Fäkalschlamm und Schmutzwassers in der Fäkalannahmestation der Kläranlage Berching als öffentliche Einrichtung.

II. Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Benutzungsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung.

1. Abwasserbehandlungsanlagen

sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser. Hierzu zählen Kleinkläranlagen zur Reinigung des häuslichen Schmutzwassers. Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gelten als Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Benutzungsordnung.

2. Schmutzwasser

ist das durch häuslichen oder in der Art ähnlichen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

3. Fäkalschlamm

ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Abwasserbehandlungsanlage zurückgehalten wird. Dazu zählt auch der zurückgehaltene stabilisierte oder teilstabilisierte Schlamm (Überschusschlamm).

4. Grundstück

ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

5. Grundstückseigentümer

sind Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

6. Gemeindeangehörige Grundstückseigentümer

Sind Grundstückseigentümer, deren entsorgungspflichtiges Grundstück zum Gemeindegebiet Berching gehört.

III. Benutzungsberechtigte

Zur Benutzung der gemeindlichen Kläranlage ist berechtigt:

1. Gemeindeangehörige Grundstückseigentümer, die den von entsorgungspflichtigen Grundstücken anfallenden Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage oder Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben selbst in der Fäkalannahmestation der Kläranlage Berching anliefern.
2. Wer vom Beseitigungspflichtigen nach Nr.1 mit der Anlieferung des Fäkalschlamm beauftragt ist.

IV. Anlieferung

- (1) Folgende Stoffe können aus häuslichen Abwasserbehandlungsanlagen angeliefert und übernommen werden:
 1. Fäkalschlamm
 2. Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich
- (2) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Abwasserbehandlungsanlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.
- (3) Die Übernahme der angelieferten Stoffe erfolgt in der Fäkalannahmestation der Kläranlage Berching.
- (4) Anlieferungstermine und -mengen sind vorher mit dem Personal der Kläranlage abzustimmen.
- (5) Eine Annahmeverpflichtung seitens der Gemeinde besteht nicht, wenn Störungen in der Anlage oder andere betriebliche Gründe eine Annahme nicht zulassen. Schadensersatzansprüche können aus einer begründeten Annahmeverweigerung nicht geltend gemacht werden.

V. Entgelt

- (1) Das Entgelt bemisst sich nach der Menge der nach Ziffer IV Abs. 1 übernommenen Stoffe.
- (2) Das Übernahmeentgelt beträgt **64,43 Euro/m³**.

VI. Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer die nach Ziffer IV Abs. 1 übernommenen Stoffe an die Fäkalannahmestation der Kläranlage Berching anliefert. Die Berechtigten nach Ziffer III. haften gesamtschuldnerisch.

VII. Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Bei Anlieferung und Übernahme wird ein Lieferschein durch das Personal der Kläranlage erstellt.
- (2) Der Entgeltpflichtige nach Ziffer IV erhält von der Stadt Berching eine Rechnung über das Übernahmeentgelt.
- (3) Das Entgelt wird in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Das genaue Fälligkeitsdatum wird in der Rechnung angegeben.

VIII. Haftung

- (1) Die Benutzenden nach Ziffer III liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. Für Schäden am Eigentum der Gemeinde, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch den Benutzenden zurückzuführen sind, haften diese.
- (2) Die Benutzenden nach Ziffer III tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Berching über die Abwasserbeseitigung erfassten Stoffe enthält.

IX. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Berching, 02.10.2025
Stadt Berching



Ludwig Eisenreich
Erster Bürgermeister